



Bundeseinheitliche Richtlinie zur Zertifizierung und Qualitätssicherung der Gebäudeenergieberater

Präambel

Diese Zertifizierungsordnung wurde von den Verbänden der „Gebäudeenergieberater Ingenieure, Handwerker“ erlassen, um einen Qualitätsnachweis zu implementieren, an dem sich der Ratsuchende orientieren kann. Insbesondere im Hinblick auf die anstehenden Aufgaben beim Energiesparen war es notwendig, diesen Qualitätsstandard zu setzen. Aufgrund der neutralen Zusammensetzung der Zulassungskommissionen, sowie der Anzahl der beteiligten Verbände wird dieser Qualitätsstandard gewährleistet. Berater, welche nach dieser Richtlinie zertifiziert wurden, sind zur Unparteilichkeit, Gewissenhaftigkeit und somit zu einer neutralen, unabhängigen und objektiven Energieberatung verpflichtet.

Sofern im weiteren Text nur die männliche Form benutzt wird, stellt dies keine Diskriminierung dar, sondern dient nur der besseren vereinfachten Darstellung.

§ 1 Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt durch ein Prüfungsverfahren. Der zertifizierte Gebäudeenergieberater ist berechtigt, ein Zertifizierungssiegel in Form eines Stempels, zu tragen. Ergänzt wird die Zertifizierung durch Urkunde und Ausweis mit Lichtbild. (Ausführung siehe Anlage).

§ 2 Grundsätze

(1) Die Grundlagen zu einer Zertifizierungsordnung wurden vom Bundesverband verabschiedet. Die Zertifizierungsordnung beinhaltet die Grundlagen des Anerkennungsverfahrens sowie die Durchführung der jeweiligen Verfahrensschritte.

(2) Die Zertifizierungsurkunde sowie das Zertifizierungssiegel wird dem Antragsteller verliehen, welcher das unter § 5 näher aufgeführte Anerkennungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die Zertifizierungsordnung werden entsprechend dem Aberkennungsverfahren nach § 6 behandelt und können zum Verlust der in § 3 aufgeführten Rechte führen.

(4) Nur Gebäudeenergieberater, welche im Besitz einer Zertifizierungsurkunde gemäß dieser Richtlinie sind, dürfen das Zertifizierungssiegel und die Bezeichnung „zertifizierter Gebäudeenergieberater“ führen. Die im folgenden Text genannten Rechte und Pflichten gelten ausschließlich für Gebäudeenergieberater, die nach dieser Richtlinie zertifiziert wurden.

(5) Die Erlaubnis zum Führen des Zertifizierungssiegels ist nicht übertragbar und wird nur natürlichen Personen erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Person muss über die für die Energieberatung notwendigen Qualifikationen als „Gebäudeenergieberater HWK“, gleich- oder höherwertig verfügen.
2. Die Person muss über nachweisliche Berufspraxis in der Energieberatung bzw. damit zusammenhängenden Berufsfeldern verfügen.
3. Die Person muss einen durch sie erstellten und dokumentierten Projektbericht zur Qualitätsprüfung vorlegen können.

(6) Die Zertifizierungsurkunde wird für 3 Jahre erteilt. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gemäß dem Rahmenplan für Fortbildungsveranstaltungen des GIH-BV und durch die zertifizierenden Verbände anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, den Zertifizierungsstellen nachgewiesen wird.

(7) Änderungen der Zertifizierungsordnung werden nach Veröffentlichung mit einer Übergangsfrist von drei Monaten für alle Zertifizierungsträger verbindlich. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.

(8) Die Erlaubnis zum Führen des Zertifizierungssiegels kann nur nach einem Aberkennungsverfahren durch die zuständige Zertifizierungsstelle entzogen werden.

(9) Der zertifizierte Gebäudeenergieberater kann drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres die Aufhebung seiner Zertifizierung beantragen. Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen und wird durch die Zertifizierungsstelle schriftlich bestätigt.

(10) Die Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Zertifizierungsordnung.

§ 3 Rechte der Zertifizierungsträger

(1) Der Zertifizierungsträger hat das Recht, das Zertifizierungssiegel zu führen sowie mit diesem und der Bezeichnung „**Zertifizierter Gebäudeenergieberater**“ zu werben.

§ 4 Pflichten der Zertifizierungsträger

(1) Der Zertifizierungsträger verpflichtet sich zu einer neutralen und unabhängigen Beratungstätigkeit und ist zur Einhaltung der Zertifizierungsordnung verpflichtet.

(2) Der Zertifizierungsträger ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle im Rahmen der laufenden Qualitätssicherung bei einer Stichprobenkontrolle erstellte Energiegutachten / Energieausweise auf Anfrage zur Begutachtung zur Verfügung zu stellen. Die Zertifizierungsstelle sichert für alle Angaben absolute Vertraulichkeit und Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu.

(3) Bei Verwendung des Zertifizierungssiegels darf nur der von der Zertifizierungsstelle zugesandte Originalstempel verwendet werden. Das Zertifizierungssiegel bleibt Eigentum der zuständigen regionalen Zertifizierungsstelle und darf vom Zertifizierungsträger nur so lange benutzt werden, wie dieser als Zertifizierungsträger geführt wird.

(4) Der Zertifizierungsträger ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren an fachlichen Fortbildungen mit einem festgelegten Mindestumfang teilzunehmen. Diese Fortbildungen müssen zur Wahrung des Qualitätsanspruchs durch die zertifizierenden Verbände veranstaltet und / oder akkreditiert sein. Das Verfahren wird in einer bundeseinheitlichen Geschäftsordnung und / oder einem Rahmenplan für Fortbildungsveranstaltungen des GIH Bundesverbandes geregelt.

(5) Der Zertifizierungsträger ist verpflichtet, geeignete und zertifizierte Software für EnEV- Berechnungsverfahren einzusetzen.

(6) Bei Verlust des Zertifizierungssiegels hat der zertifizierte Gebäudeenergieberater dieses innerhalb einer Frist von 2 Wochen der Zertifizierungsstelle anzuzeigen.

§ 5 Anerkennungsverfahren

(1) Der Antragsteller stellt einen Antrag auf Zulassung als Zertifizierungsträger bei der regional zuständigen Zertifizierungsstelle. Dem Antrag sind beizufügen:

- Qualifikationsnachweis
- Nachweis der Berufserfahrung
- Beratungsbericht
- Erklärung der Neutralität

- Zahlungsnachweis der Antragsgebühr (gemäß geltender Gebührenordnung)
-
- (2) Mit Anerkennung als zertifizierter Gebäudeenergieberater erhält der Antragsteller die Erlaubnis zum Führen des Zertifizierungssiegels und wird in die zentrale Liste der zertifizierten Gebäudeenergieberater eingetragen.

§ 6 Aberkennungsverfahren

- (1) Ein Verfahren zur Aberkennung der Erlaubnis zum Führen des Zertifizierungssiegels wird durch die zuständigen Zertifizierungsstelle unverzüglich eingeleitet, wenn
- a. der Träger des Zertifizierungssiegels seinen Verpflichtungen gem. §4 nachgewiesenermaßen nicht nachkommt,
 - b. der Zertifizierungsstelle die angeforderten Beratungsberichte gem. § 5 nicht vorgelegt werden,
 - c. die Zulassungskommission im Rahmen der Qualitätssicherung in den ihr vorgelegten Beratungsberichten erhebliche Mängel feststellt,
 - d. die erforderlichen jährlichen Weiterbildungsveranstaltungen nicht besucht wurden,
 - e. die Kostenbeiträge nicht entrichtet wurden,
 - f. ein Verstoß gegen die Neutralität als unabhängiger Energieberater bekannt wird.
- (2) Werden Verstöße des Zertifizierungsträgers gemäß Abs. (1) Punkte a) bis f) festgestellt, wird dieser aufgefordert, sie abzustellen. Erfolgt nach zweimaliger Aufforderung keine Abstellung der Verstöße, wird die Erlaubnis zum Führen des Zertifizierungssiegels durch die zuständige Zertifizierungsstelle entzogen. Die Entscheidung ist endgültig.
- (3) Nach einer Aberkennung kann frühestens nach 12 Monaten ein erneuter Antrag nach § 5 gestellt werden.
- (4) Nach einer Aberkennung der Zulassung sind der Stempel, der Ausweis sowie die Urkunde innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zustellung der Aberkennung an die Zertifizierungsstelle zurück zu senden.
Kommt die betreffende Person nach zweimaliger Mahnung der Aufforderung zur Rücksendung nicht nach, wird das Zertifizierungssiegel unter Rechnungsstellung der entstandenen Kosten eingezogen.

§ 7 Zertifizierungsstelle

- (1) Die beteiligten Verbände richten regionale Zertifizierungsstellen ein. Diese müssen folgenden Anforderungen genügen:
- Für den Betrieb der Stelle und die ordnungsgemäße Durchführung des Zertifizierungsverfahrens müssen die erforderlichen Organisationsstrukturen sowie personellen und finanziellen Mittel verfügbar sein.
 - Die bei ihr mit der Durchführung der entsprechenden Aufgaben beauftragten Personen müssen über besonderes Fachwissen verfügen.
 - Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Zertifizierungsstelle bekannten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor unbefugter Offenbarung bewahren.
- (2) Die regionalen Zertifizierungsstellen bilden einen gemeinsamen Koordinierungsausschuss, der sich aus mindestens je einem Vertreter der in den Zertifizierungsstellen vertretenen Verbände zusammensetzt. Dieser Koordinierungsausschuss regelt seine Tätigkeit durch eine bundeseinheitliche Geschäftsordnung.
- (3) Jede Zertifizierungsstelle kann ein Verfahren zur Prüfung von Beschwerden einrichten.
- (4) Die Zertifizierungsstelle sichert für alle Angaben absolute Vertraulichkeit zu und verwendet die Informationen ausschließlich für statistische Zwecke. Veröffentlichungen erfolgen in anonymisierter Form, es sei denn, dass anderes vorher festgelegt oder vom Zertifizierungsträger ausdrücklich gewünscht wurde. Im Falle einer Veröffentlichung muss zuvor die schriftliche Zustimmung des Zertifizierungsträgers und des Gebäudeeigentümers erfolgen.

§ 8 Haftung

Eine Haftung der Verbände sowie der Zertifizierungsstellen und ihrer Zulassungskommissionen aus dem Gebrauch des Zertifizierungssiegels ist ausgeschlossen.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der regional zuständigen Zertifizierungsstelle der Verbände.

§ 10 Zulassungskommissionen der Zertifizierungsstellen

(1) In den regionalen Zertifizierungsstellen werden Zulassungskommissionen gebildet. Die Zulassungskommissionen der Zertifizierungsstellen setzen sich aus mindestens drei Personen zusammen, die persönlich und fachlich geeignet sind, wobei zwei davon nicht einem GIH-Mitgliedsverein / -verband angehören dürfen. Aus diesem Kreis wird ein Vorsitzender benannt.

(2) Nach einer Prüfung durch die zuständige Zertifizierungsstelle auf formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen entscheidet die Zulassungskommission auf regionaler Ebene, mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Zulassungskommissionen sind verpflichtet unabhängig und neutral zu arbeiten. Kommt eine regionale Zulassungskommission ihren Verpflichtungen nicht nach, so wird der Koordinierungsausschuss (gemäß §7 Abs.2) auf Bundesebene tätig.

(4) , Die regionalen Zulassungskommissionen arbeiten mit dem Koordinierungsausschuss auf Bundesebene zusammen. In Fällen, in denen eine Zulassungskommission auf regionaler Ebene nicht entscheiden kann, ist der Koordinierungsausschuss zuständig. Die Entscheidung des Koordinierungsausschuss ist abschließend.

6. 10. 2005 Feuchtwangen
GIH Bundesverband AK Technik

18. 1. 2006 Berlin
Mitgliederversammlung Bundesverband

10. 4. 2006 Bad Tölz
GIH Bundesverband - Bundesvorstand

19. 7. 2007 Würzburg
AK Technik

08.04.2006

Beschluß zur Siegelordnung durch GIH Landesverband Thüringen

Anhang

- (1) Der achteckige Siegelstempel hat einen Durchmesser von 4 cm.
- (2) Er ist versehen mit dem GIH-Logo sowie Namen und Registriernummer des Inhabers.
- (3) Die Stempelfarbe ist blau.
- (4) Der Siegelausweis im publizierten Layout entspricht qualitativ und größenmäßig einer Scheckkarte. Er muss mindestens Lichtbild und Namen des Inhabers, das Gültigkeitsdatum und den Namen des Fachverbandes enthalten, dem er angehört.



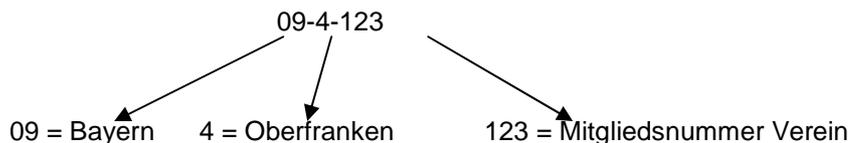
Anhang Liste Länderkennung

Kennung	Zusatzkennung	Land
01	- 1	Schleswig-Holstein
02	- 1	Hamburg
03	- 1	Niedersachsen
04	- 1	Bremen
05	- 1	Nordrhein-Westfalen - Paderborn
05	- 2	Nordrhein-Westfalen - Rhein-Ruhr
06	- 1	Hessen
07	- 1	Rheinland-Pfalz
08	- 1	Baden-Württemberg
09	- 1	Bayern - BayernEnergie
09	- 2	Bayern - Unterfranken
09	- 3	Bayern - Mittelfranken
09	- 4	Bayern - Oberfranken
09	- 5	Bayern - Oberpfalz
09	- 6	Bayern - Niederbayern
09	- 7	Bayern - Oberbayern
09	- 8	Bayern - Schwaben
09	- 9	Bayern - EZA
10	- 1	Saarland
11	- 1	Berlin
12	- 1	Brandenburg
13	- 1	Mecklenburg-Vorpommern
14	- 1	Sachsen
15	- 1	Sachsen-Anhalt
16	- 1	Thüringen
17	- 1	EVEU

Codierung

Die ersten beiden Zahlen entsprechen der Ländercodierung der Bundesrepublik Deutschland. Die nächste Ziffer zeigt den Mitgliedsverein / -verband. Die folgenden 3 Ziffern dessen interne Mitgliedernummerierung.

Beispiel:



Sind im Land keine Regional- oder andere Mitgliedsvereine, wird nur die 1 eingesetzt. Ist ein externer Siegelträger keinem Verein zuzuordnen, steht hinter der Länderkennung eine „0“

Richtlinie Entgeltordnung

§1 Für die Erstzertifizierung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von **250,-€** pro zertifiziertem Energieberater fällig.

§2 Das Zertifizierungssiegel sowie der Ausweis und die Urkunde wird von der zuständigen regionalen Zertifizierungsstelle nach einer bundeseinheitlichen Nomenklatur an alle zertifizierten Gebäudeenergieberater gegen eine Verwaltungsgebühr von **20,- €** ausgegeben. Die Eintragung in die Liste der zertifizierten Gebäudeenergieberater ist in dieser Gebühr enthalten.

§3 Bei Verlust des Siegels erhält der zertifizierte Gebäudeenergieberater gegen eine Gebühr von **50,-€** ein neues Zertifizierungssiegel, einen neuen Ausweis sowie eine neue Urkunde mit einer neuen Mitgliedsnummer. Die Mitgliedsnummer des verlorenen Zertifizierungssiegels wird storniert.

§4 Die beteiligten Verbände beschließen einvernehmlich über die Höhe der Gebühren die zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung und Qualitätssicherung notwendig sind. Die endgültige Höhe der Entgelte liegt in der Hoheit der Mitgliedsverbände.

Datum

Unterschrift

	<p>Zertifizierter Energieberater Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker</p>		
<h1>Zertifikat</h1>			
<p>Herr, <u>Max Mustermann</u> Musters Str. 29 · D-90790 Musterstadt</p>			
<p>hat gegenüber der Siegelkommission nachgewiesen, dass seine Energieberatung den Qualitätsanforderungen der Siegelordnung,</p>			
<p>GIH Landesverband Baden Württemberg e.V.</p>			
<p>GIH Bundesverband e.V. Gebäudeenergieberater-Ingenieure-Handwerker</p>			
<p>und den daraus abgeleiteten länderspezifischen Bedingungen entspricht und er sich diesen Ansprüchen verpflichtet. Hierüber wird diese Urkunde ausgestellt mit der Berechtigung, das GIH-Siegel mit der Reg.-Nr. 09-xxxx für drei Jahre zu führen.</p>			
<p>Stuttgart, den xx. Juni 2006</p>			
<p>_____ Siegelkommission</p>	<p>_____ GIH Landesverband</p>		
	<p>LANDESVERBAND Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker</p>		<p>BADEN-WÜRTTEMBERG</p>